



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.04830

Entscheid

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101);

eingesehen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL; SR/VS 501.1) sowie seine Verordnung, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Kompetenzen des kantonalen Führungsorgans (KFO);

eingesehen die Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020;

eingesehen die verschiedenen schrittweisen Massnahmen, die in den letzten Monaten sowohl vom Bundesrat als auch vom Staatsrat beschlossen wurden;

eingesehen die massive Ausbreitung des Virus in der ganzen Schweiz die als zweite Welle eingestuft wird;

eingesehen die Notwendigkeit, die Bereiche des öffentlichen Raums abzugrenzen, in denen das Tragen von Gesichtsmasken im Freien obligatorisch ist;

eingesehen die Artikel 40 Absätze 1 und 2 Buchstabe c und 75 EpG;

eingesehen die Artikel 3b und 3c der COVID-19-Verordnung besondere Lage;

auf Vorschlag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat

1. die Gemeindebehörden aufzufordern, die Bereiche des öffentlichen Raums auf ihrem Territorium zu bestimmen, in denen das Tragen von Gesichtsmasken unter allen Umständen obligatorisch ist;
2. daran zu erinnern, dass zu diesen Gebieten zumindest die belebten Bereiche der Stadtzentren oder Dörfer gehören, in denen sich Fussgänger bewegen, sowie andere Bereiche des öffentlichen Raums, sobald die Konzentration der anwesenden Menschen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unmöglich macht;
3. anzuordnen, dass die Zugänge - insbesondere die Fussgängerzugänge - zu diesen Bereichen mit Schildern, Markierungen und allen anderen nützlichen Hinweisen versehen werden, die an die allgemeine Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken erinnern;

4. die Gemeindebehörden aufzufordern, den Anhang zu diesem Entscheid auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen (dieser ist auch online zu finden, auf der Internetseite des Bundes unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/63542.pdf>);
5. daran zu erinnern, dass die Vorschriften über den erforderlichen Abstand und Hygiene strikt eingehalten werden müssen;
6. einer möglichen Beschwerde aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, die aufschiebende Wirkung zu entziehen;
7. dass dieser Entscheid innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden kann (Art. 72 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die Beschwerde muss vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter datiert und unterzeichnet werden, der angefochtenen Entscheid ist beizulegen (Art. 48 VVRG).
8. zu erklären, dass dieser Entscheid samt Anhang im Amtsblatt veröffentlicht und den Gemeindepräsidenten des Wallis mitgeteilt wird;
9. zu erklären, dass der vorliegende Entscheid samt Anhang auf die Internetseite des Staates Wallis gestellt wird.

Sitzung vom 30. Okt. 2020

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Beilage 1 Übersichtsgrafik des Bundesamtes für Gesundheit vom 29. Oktober 2020

Verteiler 3 Ex. PRES
1 Ex. Pro Dept.
1 Ex. KWRO
1 Ex. Kantonsarzt
1 Ex. Dienststelle für Gesundheitswesen
1 Ex. Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Info. (Art. 8 Abs. 2 COVID-19-Verordnung).

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis



Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen



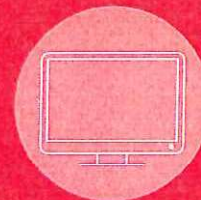
Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

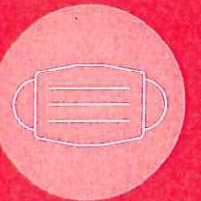
Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten